

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Ippesheim

vom 19.11.2020

Der Markt Ippesheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Markt Ippesheim:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Ippesheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Krippe und Kindergarten) Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
 2. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- oder Sozialhilfe) oder ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
 3. ersatzweise
 - a) der weitere Unterhaltspflichtige nach dem bürgerlichen Recht,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und wird am Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig. Angefangene Monate zählen als ganze Monate. Die Benutzungsgebühren werden die für 12 Monate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats. Bareinzahlung der Gebühr bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim bzw. Einzahlung per Dauerauftrag ist möglich. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro berechnet. Außerdem entstehen Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für die vereinbarten Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung:

- a) der Kinderkrippe (ab dem 11. Lebensmonat bis Vollendung 3. Lebensjahr) von täglich:

	je Kind
4 Stunden	85,--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	99,--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	108,--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117,--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	126,--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	135,--€
mehr als 9 Stunden	144,--€

- b) des Kindergartens (ab 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

	je Kind
4 Stunden	80,--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	87,--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	94,--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	101,--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	108,--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	114,--€
mehr als 9 Stunden	121,--€

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. geringere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vereinbarte Buchungszeit reduziert werden.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten jährlich schriftlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist grundsätzlich nur zum 01.09. bzw. zum 01.01. eines Jahres möglich.
- (4) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6**Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch des Kindertageseinrichtung nach § 4 Abs. b dieser Satzung reduziert sich um den dafür gewährten Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.

§ 7**Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Ippesheim die Gründe für die Höhe die maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Ippesheim, den 19.11.2020



Karl Schmidt
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass durch amtliche Bekanntmachung vom 09.12.2020 (Aushang auf die Dauer von 2 Wochen) auf den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass auf die Einsichtnahmemöglichkeit während der allgemeinen Dienststunden durch amtliche Bekanntmachung vom 09.12.2020 hingewiesen wurde.

Ippesheim, den 30.12.2020
GEMEINDE IPPESHEIM



Schmidt
1. Bürgermeister